



Wohnraumförderung für „Frauen- und Männerhäuser (Schutzhäuser)“ in Nordrhein-Westfalen

Stand: 12.02.2025

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert **im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung** den Neubau bzw. die Modernisierung von Schutzhäusern (Frauen- und Männerhäuser). Gemäß der Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2025 (FRL öff Wohnen NRW 2025) können **Baumaßnahmen** für Wohnraum von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind (**sogenannte Frauenhäuser/Männerhäuser**) gefördert werden. Dies umfasst sowohl den **Neubau** als auch die Schaffung von Wohnraum durch die **Umnutzung** von Nichtwohngebäuden. Zudem können in bestehenden Wohngebäuden bauliche Maßnahmen wie z. B. Grundrissveränderungen, energetische **Modernisierungsmaßnahmen** oder Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren gefördert werden. Die Wohnraumförderung umfasst ausschließlich die baulichen/investiven Kosten. Die Finanzierung des Betriebs, des Personals und weiterer Kosten ist durch andere Kostenträger sicherzustellen.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

1. Grundrisse

Der Wohnraum und die entsprechenden Gemeinschaftsflächen können durch flexible – für die Schutzsuchenden geeignete – Grundrisse bedarfsgerecht entsprechend der **FRL öff Wohnen NRW 2025** (als Appartements, Wohnungen oder Gruppenwohnungen) ausgestaltet sein. Im Rahmen des Förderantrags ist durch den Fördernehmenden jedoch nachzuweisen, dass die Grundrisse nachhaltig auch für andere Zielgruppen - nach Aufgabe der Nutzung als Schutzhaus - vermietbar sind. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Grundrisse entweder vollständig den Qualitätsanforderungen der FRL öff Wohnen NRW 2025 entsprechen oder mit möglichst geringem baulichem Aufwand an die Anforderungen angepasst werden können.

2. Zusage und fachliche Stellungnahme des Kostenträgers

Für die Bewilligung des Förderantrags muss eine **Zusage des Kostenträgers zur Übernahme der Miet- und Nebenkosten** vorliegen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zur Abrechnung mit den Kostenträgern).



Die Bewilligungsbehörden haben vom **zuständigen Sozialamt eine fachliche Stellungnahme mit Bewertung des vorgelegten Konzepts** anzufordern und zum Bestandteil der Förderzusage zu machen.

3. Keine Übernahme weiterer Kosten

Die Wohnraumförderung umfasst **ausschließlich die baulichen/investiven Kosten**.

Die Finanzierung des Betriebs, des Personals und weiterer Kosten ist durch andere Kostenträger sicherzustellen.

In der Förderzusage ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Förderzusage keinen Rechtsanspruch auf Übernahme von Personal-, Betriebs- oder sonstigen Kosten begründet.

4. Maßgeschneidertes Konzept für die Belegung

Für den Fördernehmenden, der nicht als Betreiber des Schutzhauses agieren wird, besteht die Möglichkeit einen **Globalmietvertrag** mit dem Träger des Schutzhauses abzuschließen, in dem die Einhaltung der Auflagen des Förderbescheids verbindlich festgeschrieben sind. Dazu zählt insbesondere, dass die in der Förderzusage festgelegte Bewilligungsmiete nicht überschritten werden darf.

Alternativ zum Globalmietvertrag besteht auch die Möglichkeit, zwischen dem Fördernehmenden, dem oder der Verfügungsberechtigten (Träger des Schutzhauses) und der zuständigen Stelle eine **Belegungsvereinbarung** abzuschließen. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://www.mhkbd.nrw/belegungsvereinbarungen-fuer-gefoerderten-wohnraum>

5. Sicherung der Zweckbestimmung

Abweichend von § 25 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz WFNG NRW) entfällt die statistische Erfassung sowie die Berichtspflicht der zuständigen Stelle, solange der geförderte Wohnraum als Schutzhaus genutzt wird. § 25 Abs. 3 WFNG NRW findet in diesen Fällen keine Anwendung.



Ansprechperson zum Verfahren

Der Bau von Schutzhäusern wird über den **Experimentellen Wohnungsbau** gefördert und **daher von Beginn an** durch das **Referat 406** (Experimenteller Wohnungsbau) im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen **begleitet** und gemeinsam mit der zuständigen Bewilligungsbehörde **qualifiziert**.

Es wird daher empfohlen, bereits vor Erstellung detaillierter Planungsunterlagen Kontakt mit dem Referat 406 aufzunehmen, um die grundsätzlichen Anforderungen der Wohnraumförderung frühzeitig bei der Konzeptionierung verankern und berücksichtigen zu können.

Das Referat steht Ihnen per E-Mail unter FP-R406@mhkbd.nrw.de zur Verfügung.